


**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

| | | |
|---|------------------|--------------------------|
| Eingang Nr. Entrata nr. : 5666.1 E | | |
| z. Erl. Resp. <i>ZW</i> | z. Erl. Resp. | z. Erl. Resp. |
| z. K. a. C. <i>KE</i> | 24. Juni 2014 | z. K. a. C. <i>sd</i> |
| z. K. a. C. <i>SO</i> | | z. K. a. C. <i>kn</i> |
| CUP I41J05000020005 | | |
|  Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE | | |

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-7716

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie „Ampass Nord“ und „Europabrücke“ – Verlängerung der Frist für die Inbetriebnahme –
teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 200 iVm dem AWG 2002;
BESCHIED**

Geschäftszahl U-30.254b/346 d/331

Innsbruck, 13.06.2014

BESCHIED

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150 und d/153, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde der Brenner Basistunnel BBT SE ua die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponien „Ampass Nord“ und „Europabrücke“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen und Aufsichtsorganen erteilt worden.

Das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, ist mit 28.09.2009 in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 14.02.2014 teilte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch Herrn Dr. Johann Hager, mit, dass sowohl hinsichtlich der Deponie „Ampass Nord“, als auch hinsichtlich der Deponie „Europabrücke“ weder mit dem Anlegen noch dem Befüllen begonnen worden sei. Dies deshalb, zumal das Vorhaben „Brenner Basistunnel“ durch Projektoptimierungen zwecks Einsparungen und damit verbundenen Änderungen mit erheblichen Verzögerungen belastet sei. Der Bauzeitplan sei im Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22.05.2013 bereits entsprechend abgeändert worden. Aus diesen Gründen werde gemäß § 55 Abs. 2 AWG 2002 um Verlängerung der Frist um zwei Jahre, das heißt bis zum 28.09.2016, angesucht.

SPRUCH:

I.

Fristverlängerung:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 200 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) vom 14.02.2014 wie folgt:

Gemäß § 55 Abs. 2 AWG 2002 wird die Frist für die Inbetriebnahme der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150 und d/153, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, unter anderem genehmigten Deponien „Ampass Nord“ und „Europabrücke“ um zwei Jahre, das heißt **bis zum 28.09.2016**, verlängert.

II.

Kosten:

1. Kommissionsgebühren:

Für die Teilnahme von insgesamt zwei Amtsgängen an der Verhandlung am 06.06.2014 für die Zeit von 10:00 Uhr bis 10:17 Uhr (das sind insgesamt 2/2 Stunden) sind gemäß § 77 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, iVm § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, Kommissionengebühren in der Höhe von EUR 16,00 pro Amtsgang und angefangene halbe Stunde, sohin insgesamt **EUR 32,00** zu entrichten.

2. Verwaltungsabgabe:

Gemäß § 37 AVG iVm der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die Fristverlängerung **EUR 6,50** (TP 1) als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014, sind der Antrag und die Verhandlungsschrift wie folgt zu vergebühren:

Antrag: EUR 14,30 (§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)

Verhandlungsschrift: EUR 28,60 (§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)

Gesamt: EUR 42,90

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (Fn 367729d) zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen in Höhe von insgesamt **EUR 81,40** sind mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensablauf:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150 und d/153, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde der Brenner Basistunnel BBT SE ua die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponien „Ampass Nord“ und „Europabrücke“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen und Aufsichtsorganen erteilt worden.

Das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, ist mit 28.09.2009 in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 14.02.2014 teilte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch Herrn Dr. Johann Hager, mit, dass sowohl hinsichtlich der Deponie „Ampass Nord“, als auch hinsichtlich der Deponie „Europabrücke“ weder mit dem Anlegen noch dem Befüllen begonnen worden sei. Dies deshalb, zumal das Vorhaben „Brenner Basistunnel“ durch Projektoptimierungen zwecks Einsparungen und damit verbundenen Änderungen mit erheblichen Verzögerungen belastet sei. Der Bauzeitplan sei im Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22.05.2013 bereits entsprechend abgeändert worden. Aus diesen Gründen werde gemäß § 55 Abs. 2 AWG 2002 um Verlängerung der Frist um zwei Jahre, das heißt bis zum 28.09.2016, angesucht.

In dieser Angelegenheit wurde mit Schreiben vom 19.05.2014 eine mündliche Verhandlung anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in den Gemeinden Schönberg und Ampass und durch Veröffentlichung im Internet kundgemacht. Beide

Gemeinden übermittelten die mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachungen an die Behörde zurück.

Am 06.06.2014 fand eine mündliche Verhandlung statt. Bereits im Vorfeld hatten der Großteil der befassten Sachverständigen, das Arbeitsinspektorat Innsbruck sowie die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH schriftlich mitgeteilt, dass gegen die beantragte Fristverlängerung kein Einwand erhoben werde. Auch die im Rahmen der Verhandlung Anwesenden Sachverständigen sowie Parteienvertreter äußerten sich einhellig dahingehend, dass gegen die beantragte Fristverlängerung kein Einspruch vorgebracht werde.

Lediglich die ASFINAG Alpenstraßen GmbH teilte mit E-Mail vom 26.05.2014 mit, dass zwar in Hinblick auf die Deponie „Ampass Nord“ bereits ein Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 21 Bundesstraßengesetz 1971 eingegangen sei, hinsichtlich der Deponie „Europabrücke“ allerdings noch keinerlei Abstimmungsgespräche stattgefunden hätten.

II. Rechtliche Beurteilung:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden.

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für

Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf die Verlängerung der Frist für die Inbetriebnahme der Deponien „Ampass Nord“ und „Europabrücke“ gerichtet.

Gemäß § 55 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) erlischt eine Genehmigung gemäß den §§ 37 AWG 2002, wenn der Betrieb der Behandlungsanlage nicht binnen fünf Jahren nach rechtskräftiger Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Behandlungsanlage aufgenommen wird (Abs. 1). Die Behörde hat über Antrag die Frist zur Inbetriebnahme der Behandlungsanlage auf Grund eines vor Fristablauf gestellten Antrages um längstens zwei Jahre zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Projekts erfordern oder die Fertigstellung der Behandlungsanlage auf Grund unvorhergesehener Schwierigkeit nicht rechtzeitig möglich ist (Abs. 2). Für Deponien gilt dies nur, sofern noch kein Abfall in die Deponie eingebracht wurde (Abs. 4).

In gegenständlichem Fall Galleria die Base del Brennero – Brennerbasistunnel BBT SE vor Ablauf der Frist einen begründeten Antrag auf Verlängerung um zwei Jahre gestellt. Relevante Einwendungen gegen die Verlängerung wurden im Zuge des Verfahrens weder von den beigezogenen Sachverständigen noch von Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 trotz Kundmachung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht erhoben, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Der Bescheid wird sowohl in den Gemeinden Ampass und Schönberg, als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt II. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, (vorab per E-Mail an: recht@bbt-se.com mit RSb);
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
5. die Abteilung Geoinformation, zH des Vertreters des öffentlichen Wassergutes, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
6. die Gemeinde Schönberg, 6141 Schönberg, (mit RSb);
7. die Gemeinde Ampass, 6070 Ampass, (mit RSb);
8. die Republik Österreich, vertreten durch die Asfinag Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
9. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
10. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
11. den Verein „Lebenswertes Wipptal“, Trinserstraße 55, 6150 Steinach, (mit RSb);
12. das Transitforum Austria-Tirol, Salurner Straße 4/III/1, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
13. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
14. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);
15. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at);
16. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, (per E-Mail an: ig.mostler@inode.at);
17. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, (per E-Mail an: info@zt-schoenherr.at);
18. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
19. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
20. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (per E-Mail);

21. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien, (per E-Mail);
22. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, (per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at);

Ergeht abschriftlich an:

1. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neuraüter, im Hause; (per E-Mail);
2. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause; (per E-Mail);
3. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
4. das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andreas Murrer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
5. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nöblachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner; (per E-Mail);
6. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens; (per E-Mail);
7. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail); (per E-Mail);
8. die Abteilung Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, im Hause; (per E-Mail);
9. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niederscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
10. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
11. die Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
12. Abt. Waldschutz, zH Herrn Dr. Mag. Andreas Weber, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl

